

Nickelsdorf 2

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

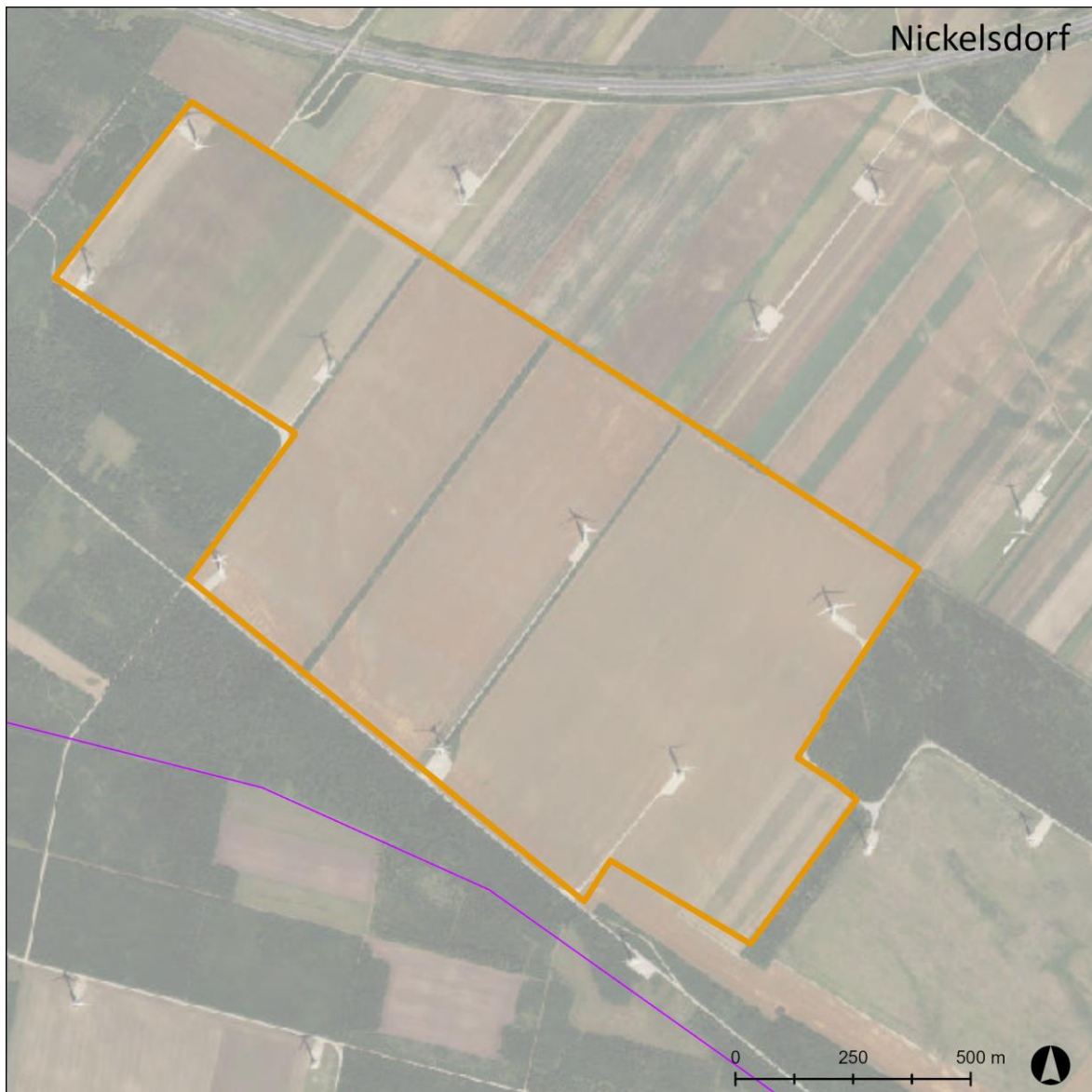
Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme bei langfristiger Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen und Windschutzgürtel.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferbereichs gegenüber dem Karlwald.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferbereichs gegenüber den örtlichen Bodenschutzanlagen.
- Ausbildung von Wildtierkorridoren entlang der drei bestehenden Gehölzstreifen und Windschutzgürtel in Nord-Süd-Richtung (Breite abhängig von bestehender Struktur zzgl. 10m Pufferbereich) sowie eines Korridors in Nordwest-Südost-Richtung (min. 20 m breit) zur Gewährleistung der Flächenquerbarkeit für das Wild. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu Festlegung und Ausgestaltung der Pufferflächen (insbesondere der Pufferfläche im Süden im Hinblick auf die Bedeutung des Karlwaldes als Greifvogellebensraum sowie zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild). Diese ist mit der Naturschutzbehörde zu akkordieren.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Vornahme von Sicherungsmaßnahmen bei tatsächlich auftretenden Problemen mit der Hangstabilität.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring

Anlage 12

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden

ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



Anlage 12
gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden